

Satzung
des Sportvereins "Olympia" 1919 Eschelbach e.V.

§1 Name, Sitz, Farben und Zweck des Vereins

- 1) Der am 28. Oktober 1919 in Eschelbach gegründete Sportverein führt den Namen "SV Olympia 1919 Eschelbach e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland -Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 56410 Montabaur-Eschelbach. Er ist In das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur am 16. November 1972 unter Nr. 6 VR 370 eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
- 2) Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, 2), gegen einen Ausschluß (§3, 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen.
Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitglieder"versammlung (Jahrreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat,
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaus-
hängkasten und dem Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den gewählten Abteilungsleitern
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod des Vorsitzenden tätig.
- 3) Der Vorsitzende beruft und leitet Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- 6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Er ist hierzu rechtzeitig einzuladen.

§ 11 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann vom Kassierer des Vereins bei dringendem Bedarf geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse ist vom Schriftführer oder bei Verhinderung, von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Vertreter jeweils ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes

§ 15 Ordnungen

- 1) Der Verein gibt sich eine:
 - a) Ehrungsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Finanzordnung
- 2) Vorgenannte Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Montabaur mit der Auflage, das Vermögen so lange zu verwalten, bis ein neuer Sportverein in Eschelbach entsteht, dem dann das Vermögen übertragen wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.1990 genehmigt.

Die Änderung der Satzung (§ 1,1: „56410“; § 4,1: „Die Höhe des Mitgliedsbeitrages“; § 15.1: „Finanzordnung“; § 15.2 : „Vorgenannte Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.“ wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.1996 beschlossen.